

## INFORMATIONSBLATT

### für die Vergabe von Residenzen an Produktionsorten für Tanz im Jahr 2020 und 2021 (Pilotprojekt)

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats gewährt – vorbehaltlich verfügbarer Mittel – im Jahr 2020 und 2021 Fördermittel für die Bereitstellung von Künstlerresidenzen an Produktionsorten.

#### **Zielgruppe/Ziele der Förderung**

Das Programm richtet sich an Berliner Produktionsorte, die über Infrastruktur und räumliche wie personelle Ausstattung verfügen, um insbesondere Berliner Tanzschaffenden Residenzen anbieten zu können. Es sollen Arbeitszusammenhänge zwischen Künstlerinnen und Künstlern und den Produktionsorten gefördert werden.

Ziel ist es, durch die Produktionsorte professionell arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern im Bereich Tanz Zeit, Raum und Betreuung (u. a. Technik, Dramaturgie, Projekt- und Produktionsmanagement, Netzwerke/Distribution, Beratung der Künstlerin/des Künstlers) für die eigene künstlerische Arbeit (u. a. choreographische Praxis, Entwicklung, Recherche, Forschung, kollektives oder prozessorientiertes Arbeiten, ggf. Produktionszusammenhänge, Qualifizierung) kostenfrei und projektunabhängig zur Verfügung zu stellen. Die Arbeit an konkreten Projekten ist dabei nicht ausgeschlossen. Sofern dem Produktionsort nicht genügend Räume für die Residenz zur Verfügung stehen, ist die Anmietung von externen Arbeitsräumen möglich.

Für die Dauer der Residenz können die Künstlerinnen und Künstler ein vom Produktionsort vergebenes Stipendium in Höhe von 2.000 € monatlich erhalten.

Kooperationen zwischen den Residenzhäusern sind möglich. Das Residenzangebot ist grundsätzlich für alle Künstlerinnen und Künstler offen, unerheblich, ob sie bereits mit dem Ort kooperier(t)en oder nicht.

Antragsberechtigt sind Berliner Produktionsorte (Theater, produzierende Aufführungsorte, Aufführungsorte mit eigener Programmgestaltung sowie Orte, die der Produktion, Entwicklung und Recherche dienen in den Bereichen Tanz sowie darstellende und performative Künste aller Genres). Die Produktionsorte sollen in Berlin ansässig und tätig sein und über ein eigenes, öffentlich zugängliches Programm verfügen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **Voraussetzungen und Bedingungen**

Voraussetzung für eine Förderung ist

- die Qualität der bisherigen kuratorischen/künstlerischen Arbeit des Produktionsortes
- kontinuierliche mehrjährige Arbeit im Bereich Tanz/Choreographie
- ein überzeugendes Konzept für das Residenzangebot inkl. der Darstellung, wie die Auswahl der Künstlerinnen und Künstler erfolgen soll

Eine Förderung wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen haben.

## **Umfang der Förderung**

**Die Laufzeit der Förderung kann bis zu 18 Monate betragen. Die Förderung kann frühestens am 1.7.2020 beginnen, der Förderzeitraum endet spätestens am 31.12.2021.** Die Dauer einer Residenz muss mindestens 4 Wochen betragen.

Gefördert werden unmittelbar durch die Residenzen verursachte Strukturausgaben (Personal-, Sachausgaben), Kosten für die Stipendien und ggf. im begründeten Einzelfall ergänzende, dringliche Beschaffungen.

Die Vergabe eines Stipendiums durch den Produktionsort ist ausgeschlossen, soweit Künstlerinnen und Künstler im Jahr der Residenz bereits ein Stipendium des Landes Berlin erhalten haben.

## **Nachweis der Verwendung**

Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Bericht des Künstlers/der Künstlerin über seine/ihre Tätigkeiten im Rahmen der Residenz und ggf. erzielte Ergebnisse vorzulegen.

## **Vergabe der Förderungsmittel**

Über die Bewerbungen entscheidet eine unabhängige Jury. Mit einer Entscheidung ist im zweiten Quartal 2020 zu rechnen. Die Jurymitglieder werden in Kürze auf der Website des Förderprogramms bekanntgegeben.

Über das Ergebnis der Jurysitzung werden alle Antragstellerinnen und Antragsteller per E-Mail informiert. Die Namen der geförderten Produktionsorte werden der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

## **Antragstellung**

**Anträge – sowie alle Anlagen – sind elektronisch via E-Mail einzureichen.**

Eine postalische Zusendung von Bewerbungsunterlagen ist nicht möglich.

Das Antragsformular und die darin enthaltene Beschreibung des Vorhabens sind in deutscher Sprache einzureichen.

Nur Dateien, die den genannten Voraussetzungen entsprechen – mit der richtigen Bezeichnung – werden der Jury vorgelegt.

### **1. Ausgefülltes Antragsformular – mit rechtsverbindlicher Unterschrift**

Das Antragsformular finden Sie im Internet unter:

<https://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/foerderprogramme/darstellende-kuenstler-tanz/artikel.706911.php>

### **2. Profil des Produktionsortes**

(max. 2 MB, docx-, pdf-Datei)

### **3. Präsentation der Aktivitäten des Produktionsortes der letzten zwei Jahre**

(max. 2 MB, docx-, pdf-Datei)

### **4. Kuratorisches Konzept für das Residenzangebot**

(max. 5 MB, docx-, pdf-Datei)

### **5. Detaillierter Finanzierungsplan**

(max. 500 KB, xlsx-, pdf-Datei)

### **6. Informationen zur künstlerischen Leitung des Produktionsortes**

(max. 2 MB, docx-, pdf-Datei)

## Abgabe-/ Bewerbungsfristen

**Die Bewerbungsfrist endet am 15.04.2020 um 18.00 Uhr**

Bitte beachten Sie: **Anträge müssen bis 18.00 Uhr per E-Mail mit vollständigen Anlagen eingegangen sein.**

Alle Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Förderungszwecken.

### **Kontakt / weitere Informationen:**

Frau Simone Rhede

Tel.: (030) 90 228 – 759

E-Mail: [simone.rhede@kultur.berlin.de](mailto:simone.rhede@kultur.berlin.de)

### **Sonstige Hinweise**

Der Landesverband freie darstellende Künste Berlin e.V. LAFT hat Empfehlungen hinsichtlich der Honoraruntergrenze für Projektanträge in den Darstellenden Künsten sowohl bei öffentlichen wie auch privaten Förderern auf Landes- und Bundesebene abgegeben. Diese sollte 2.875,00 € Brutto (ohne KSK), 2.490,00 € Brutto (mit KSK), pro Monat bei Vollbeschäftigung im Projektzeitraum betragen.

In Bezug auf Vorstellungsgagen folgt der LAFT Berlin dem Beschluss des BFDK / Bundesverband Freie Darstellende Künste und empfiehlt ein

- Mindesthonorar für Vorstellungen in Höhe von 280,00 € (ohne KSK) bzw.
- Mindesthonorar für Vorstellungen in Höhe von 250,00 € (mit KSK).

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.laft-berlin.de](http://www.laft-berlin.de). Wir bitten Sie, diese Empfehlungen vom LAFT Berlin e.V. zu berücksichtigen und dementsprechend im detaillierten Finanzierungsplan die eingesetzten Personalkosten aufzuschlüsseln.

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl. L Nr. 187/1 vom 26.06.2014 vergeben. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Einzelbeihilfen gewährt.

### Widerruf oder Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel wird zurückgenommen und der/die Zuwendungsempfänger\*in zur Rückzahlung der Förderbeträge verpflichtet, wenn er/sie die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, es sei denn, dass er/sie den Grund dafür nicht zu vertreten hat.

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der/die Zuwendungsempfänger\*in nicht mehr in der Lage ist, seine/ihre als förderungswürdig erachteten Arbeiten zu beginnen bzw. fortzusetzen. In diesem Fall sind die nach Eintritt des Widerrufsgrundes erhaltenen Förderbeträge zurückzuerstatten. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderbetrag bereits verwendet worden ist.